



ELER – Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete mit der Maßnahme:



# „Dorfentwicklung“

Mit dieser Maßnahme wird die nachhaltige Entwicklung von Dörfern in ländlichen Gebieten unterstützt.



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Landwirtschafts-  
fonds für die Entwicklung des  
ländlichen Raums



Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft



Freie  
Hansestadt  
Bremen



Niedersachsen

Hier investieren Bund und Land im Rahmen  
der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der  
Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

<b>Projektsteckbrief für die Erörterung in den kommunalen Steuergremien</b>	<p>Eine erstmalige Beratung im KSA hat am _____ stattgefunden</p> <p>Votum des KSA</p>
Förderbereich <input type="checkbox"/> ZILE / <input type="checkbox"/> Breitband	Dorfentwicklung
Projekttitel/-name	Erneuerung der „Kirchstraße“ in der Ortschaft Schwiegershausen durch Kanal- und Straßenbauarbeiten.
Antragsteller/in Ansprechpartner/in	Stadt Osterode am Harz, Herr Lawes
Stand-/Umsetzungsort des Projektes Gemeinde/Landkreis	Stadt Osterode am Harz/Ortschaft Schwiegershausen/ Landkreis Osterode am Harz
Projekt <ul style="list-style-type: none"> <li>- Inhalt / Beschreibung</li> <li>- Umsetzungszeitraum</li> <li>- Einbindung weiterer Personen, Akteure</li> <li>- ggf. Herausforderungen, Schwierigkeiten usw.</li> </ul>	<p>Die Kanalbauarbeiten beinhalten eine Erneuerung der Niederschlagswassertrasse sowie einen Austausch der Kanalgrabenverfüllung der Schmutzwassertrasse. Die Straßenbauarbeiten erfolgen mit einer grundhaften Erneuerung des Fahrbahn- und Gehwegoberbaus in Pflaster- und Asphaltbauweise sowie einer Platzgestaltung im Kreuzungsbereich vor der Michaeliskirche.</p> <p>Sämtliche vorgenannten Arbeiten sollen im Jahr 2016 abgeschlossen werden.</p> <p>Die Planungsgruppe Lange Puche GmbH hat den Dorferneuerungsplan für die Ortschaft Schwiegershausen erstellt und wird über die bauliche Umsetzung informiert.</p> <p>Die mit dem Antrag zur Gewährung einer Zuwendung vorgelegte Straßenplanung ist zweckmäßig und wirtschaftlich. Diese genügt der vorhandenen, wie auch der künftig erwarteten Verkehrsbelastung, einschließlich einer Nutzung der Straße für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Eine Modernisierung der Straßenbeleuchtung durch eine Umrüstung auf Licht emittierende Dioden (LED) erfolgt ebenso.</p>

Projektziel und -wirkung (lokal, regional, überregional) ggf. Bezug zum ILEK/REK	Verkehrsberuhigung, Gestaltung, Innenentwicklung, Steigerung der Aufenthaltsqualität
Beitrag zur Umsetzung der RHS	Verbesserung der Lebensqualität durch eine Verbesserung der innerörtlichen Straßen und hierdurch eine Einflussnahme auf den demographischen Wandel.
Besonderheiten	Die Lage des Projektes befindet sich im Bereich hochwertiger, ortsbildprägender Gebäude wie der Micheliskirche, des Pfarrhauses und der ehemaligen Grundschule. Hierdurch ist dies auch von Bedeutung für die regionale Baukultur.
Finanzierung: - geschätzte Ausgaben - mögliche EU-Zuwendung - ggf. Drittmittel	<p>Geschätzte Gesamtausgaben: 711.335,64 €</p> <p>Mögliche Zuwendung (ZILE): 305.779,52 €</p> <p>Drittmittel: 0,00 €</p> <p>Eigenanteil des Antragstellers: 405.335,64 €</p>
ggf. Stellungnahme Regional- manager/in oder DE-Planer/in	Eine Stellungnahme zur Umsetzungsbegleitung des Projektes von der Planungsgruppe Lange Puche GmbH vom 15.02.2016 liegt dem ArL Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen vor.
Ansprechpartner/in ArL	Frau Roth
Ort/Datum	Osterode am Harz, den 24.02.2016

vorgelegt zur Sitzung am [Klicken Sie hier](#), um Text einzugeben.

Ergebnis:

## Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis

### **1. Art und Umfang der Leistungen**

Das Leistungsverzeichnis umfaßt die Arbeiten zur Erneuerung der „Kirchstraße“ in der Ortschaft Schwiegershausen der Stadt Osterode am Harz mit folgenden Leistungen:

- ca. 2.500 m<sup>2</sup>      Asphaltaufbruch
- ca. 3.100 m<sup>3</sup>      Bodenaushub
- ca. 4.000 t        Kies- und Schottertragschicht
- ca. 530 m         Kanalleitungsgräben
- ca. 530 m         Schmutz- und Niederschlagswasserleitungen
- ca. 2.800 m<sup>2</sup>     Asphalteinbau
- ca. 650 m         Betonbordsteine
- ca. 1.600 m<sup>2</sup>     Betonsteinpflaster
- ca. 400 m<sup>2</sup>       Natursteinpflaster

### **2. Baustellenbeschreibung**

#### **2.1 Lage und Zugang**

Die Baustelle liegt in der Ortschaft Schwiegershausen, Stadt Osterode am Harz und ist von den überörtlichen Verkehrswegen aus über den „Sportplatzweg“, die „Molkereistraße“ oder die „Junkernstraße“ zu erreichen.

Der Bieter hat sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Verhältnisse, Anfahrtsmöglichkeiten, Lagerplätze sowie über die Beschaffenheit des Baugeländes zu orientieren.

#### **2.2 Arbeitsgelände**

Als Lager- und Arbeitsplätze stehen die hierfür vorgesehenen Flächen im Bereich der Baustelle zur Verfügung. Das darüber hinaus gehende Beschaffen und Vorhalten erforderlicher Lagerplätze für den Aufbau der Baustelleneinrichtung, Anlegung von Zufahrts- und Förderwegen und für die Lagerung von Bau- und Bauhilfsstoffen sowie die Zwischenlagerung von Boden und dergleichen ist - sofern dies außerhalb der Baustelle notwendig ist - alleinige Sache des AN.

#### **2.3 Baustellenanschlüsse**

Wasser kann gegen Bezahlung aus dem Netz der Harz Energie GmbH & Co. KG entnommen werden. Das Herstellen der Anschlüsse sowie der Einbau eines Zwischenzählers ist Sache des AN. Baustrom kann - soweit ein öffentliches Netz vorhanden ist - nach Vereinbarung mit dem EVU (Harz Energie GmbH & Co. KG) gegen Bezahlung entnommen werden.

#### **2.4 Baustellensicherung**

Der Unternehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen. Er haftet für sämtliche, aus der Unterlassung solcher Maßnahmen den AG erwachsenen, unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, den AG von allen gegen diesen etwa erhobenen Ansprüchen, die auf ungenügende Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizustellen.

**Bei Verschmutzung der Verkehrswege, insbesondere der klassifizierten Straßen, durch etwa herabtropfendes, trübes Wasser oder an Fahrzeugreifen hängenden Erdklumpen beim Transport von Erdmassen, Sand, Kies und Steinmaterial oder anderen Stoffen von und zur Baustelle, sind jederzeit genügend Geräte und Arbeitskräfte zur Säuberung dieser Verkehrswege einzusetzen. Bei etwa entstandenen Schäden von Verkehrsteilnehmern oder Forderungen von Behörden haftet der AN.**

Durch den AN und seine eingesetzten Erfüllungsgehilfen in Ausführung des Auftrages verursachte Flur- und sonstige Schäden, soweit diese außerhalb des vom AG freige-machten Geländes entstehen, sind vom AN zu vertreten und zu beseitigen.

## 2.5 Aufrechterhaltung des Verkehrs

Für die Verkehrsführung ist die Baustelle nach der StVO, den Unfallverhütungsvor-schriften, Vorschriften der Verkehrsbehörde und Anordnungen des AG mit den erforderlichen Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Abschränkungen, Beleuchtungen, Schutz- und Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

Während der Zeit von AN oder AG zu vertretenden Arbeitsunterbrechungen, obliegt dem AN die Verkehrssicherheitspflicht der Baustelle, jedoch werden die Kosten dem AN zusätzlich vergütet, wenn die Unterbrechung vom AG zu vertreten ist. Diese vertragliche Regelung gilt auch in Fällen einer durch den AG veranlassten, zwischenzeitlichen Baustellenräumung.

Rechzeitig, mindestens jedoch 10 Tage vor Baubeginn hat der AN die gem. § 45 StVO erforderliche straßenverkehrsbehördliche Genehmigung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die von der Straßenverkehrsbehörde angeordneten Maßnahmen ausgeführt worden sind, d.h., nach vorschriftsmäßiger Anbringung der Verkehrszeichen und Ab-nahme durch die zuständige Stelle.

Die Genehmigung zur Benutzung von Privatstraßen und -wegen, Interessentenwegen, Forstwegen usw. hat der AN vor Beginn der Arbeiten vom jeweiligen Grundstücksei-gentümer selbst einzuholen. Durch die Benutzung auftretende Schäden an diesen We-gen hat der AN auf eigene Kosten zu beseitigen.

Zufahrten und Zugänge zu den einzelnen Grundstücken müssen auch während der Baudurchführung ständig benutzbar und auch durchschnittene Grundstücksteile stets erreichbar sein.

Alle Aufwendungen für Verkehrssicherungsmaßnahmen, Absperrungen, Beleuchtun-gen, Beschilderung, laufende Säuberung der Verkehrswege usw. sind in die Positionen des Titels „Baustelleneinrichtung“ einzurechnen.

## 2.6 Versorgungsleitungen

Vor Beginn der Arbeiten werden dem AN Leitungspläne der unterirdisch verlegten Ver- und Entsorgungsleitungen ausgehändigt. Im Bedarfsfall zeigen die Ver- und Entsorgungsträger den Verlauf ihrer Leitungen örtlich an. Die erforderlichen Maßnahmen zum Freilegen und Sichern von Leitungen sowie die sonstigen Behinderungen durch das Vorhandensein der Leitungen werden über die im LV enthaltenen Positionen abge-rechnet. Im Zuge von Kanal- und Straßenbauarbeiten kann es erforderlich werden, Versorgungsleitungen der Harz Energie GmbH & Co. KG und der Deutschen Telekom zu verlegen.

Freigelegte Leitungen sind erst dann zu überdecken, wenn sie durch den Versorgungs-



träger abgenommen worden sind. Der AN hat die fachgerechte Ver- und Umlegung bzw. die ordnungsgemäße Behandlung der Versorgungsleitungen dem AG anhand der Abnahmebescheinigung der Versorgungsträger nachzuweisen.

### **3. Bauausführung**

Die Arbeiten sind nach dem LV und im Einvernehmen und in Abstimmung mit dem AG auszuführen.

Im Wesentlichen sind für den Ausbau der „Kirchstraße“ die Niederschlagswasserleitungen zu ersetzen, eine Kanalgrabenverfüllung gegen geeignetes Material auszuwechseln und die Straße mit einem normgerechten Oberbau herzustellen.

Beim Vorliegen von verkehrgefährdenden Schäden in öffentlichen Verkehrsflächen muss der AN in der Lage sein, nach Aufforderung durch das Bauamt zu jeder Zeit unverzüglich geeignete Fachkräfte zur Verfügung zu stellen, um entsprechend dem Leistungsverzeichnis die Arbeiten aufzunehmen.

Für diesen Fall ist ..... Tel.-Nr.: ..... jederzeit zu erreichen.

#### **3.1 Übergabe der Baustelle**

Die im Baubereich vorhandenen Grenzsteine werden dem AN in Planunterlagen angezeigt. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass der Ausbau unter Beachtung der Grenzpunkte durchgeführt wird. Alle Folgen, die beim Überbauen der Grenzpunkte entstehen, hat der AN zu vertreten. Die Grenzpunkte bzw. -steine sind durch Pfähle zu kennzeichnen. Während der Bauzeit müssen sie jederzeit sichtbar und kontrollierbar sein. Grenzpunkte, die im Plan eingezeichnet, im Gelände aber nicht aufzufinden sind, müssen dem AG sofort gemeldet werden. Beschädigte, zerstörte oder von ihrem ursprünglichen Standpunkt entfernte Grenzsteine sind auf Kosten des AN durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur wieder aufzustellen bzw. zu erneuern. Die übergebenen Absteckungspunkte hat der AN in unveränderlicher Lage zu erhalten. Alle sonstigen zur Durchführung der Bauarbeiten bzw. zur Erstellung der Bauwerke erforderlichen Absteckungen sind vom AN auszuführen, der für ihre Richtigkeit zeichnet.

#### **3.2 Bauleitung**

Der AN hat vor Beginn der Ausführung den Bauleiter sowie den Schachtmeister schriftlich zu benennen. Ein Wechsel der Bauleitungskräfte darf nur mit Zustimmung des AG erfolgen.

Ferner ist seitens des AN sicherzustellen, dass der Schachtmeister während der Bauausführung ständig auf der Baustelle anwesend ist. Sämtliche Vertragsunterlagen (Vorschriften, Merkblätter, Zeichnungen und LV usw.) sind vom AN auf der Baustelle vorzuhalten.

#### **3.3 Ausführungsfristen**

Der Beginn der Baumaßnahme ist dem AG spätestens 5 Tage zuvor anzuzeigen.

#### **3.4 Lieferung der Baustoffe**

Die Lieferung sämtlicher Baustoffe (frei Baustelle) ist -sofern in den einzelnen Positionen des LV nicht anders vermerkt- in den Einheitspreisen enthalten und erfolgt durch den AN. In den Einheitspreisen enthalten sind sämtliche Nebenleistungen wie Fuhrkosten, Auf- und Ab- sowie Umladekosten, Frachten, Zwischenlagerung, Betriebs- und Hilfsstoffe. Es dürfen nur solche Erzeugnisse verwendet werden, die ein anerkannt-

tes Güteschutzzeichen tragen und den DIN-Vorschriften entsprechen. Die Güte des Erzeugnisses muss durch laufende Überwachung einer behördlich anerkannten Prüfstelle nachgewiesen werden. Der AN erklärt ausdrücklich, dass er in der Lage ist, die durch ihn anzuliefernden Baustoffe in ausreichender Menge und fristgerecht ohne Verzögerung der Bauarbeiten zu beschaffen. Für die Materialbestellung hat der AN die Massen anhand der Bauzeichnungen und Pläne selbst zu berechnen. Wird festgestellt, dass Baustoffe nicht ausreichend für die weiteren Arbeiten vorhanden sind bzw. beschafft werden können, so ist der AG mindestens drei Tage vorher zu benachrichtigen. Die vom AG gelieferten und eingebauten Baustoffe sind ebenfalls nachzuweisen. Der Nachweis für mengenmäßig eingebaute Baustoffe (z.B. nach kg/m<sup>2</sup>) hat durch Lieferscheine und Wiegekarten zu erfolgen. Die Wiegekarten müssen das polizeiliche Kennzeichen des Fahrzeuges und Angaben zum Fahrzeug (LKW oder Anhänger) enthalten. Die Nachweise über Lieferungen sind vom AG anerkennen zu lassen. Nachweise, die dieser Anforderung nicht entsprechen, werden bei der Abrechnung nicht berücksichtigt. Außerdem bleibt vorbehalten, dass zur Nachprüfung des Ladegewichtes seitens des AG unvermutet Wiegekontrollen einzelner Fahrzeuge auf neutraler Waage vorgenommen werden.

### 3.5 Baustoffprüfungen

Baustoffprüfungen für vom AN geliefertes Material sind entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften durchzuführen.

### 3.6 Einsatz der Baugeräte

Die Baugeräte sind mit der Kapazität einzusetzen, die zur Fertigstellung der Baumaßnahme in der festgelegten Frist erforderlich ist.

### 3.7 Wasserhaltung

Alle zur Durchführung der ausgeschriebenen Leistungen erforderlichen Wasserhaltungsarbeiten und alle Maßnahmen zur schadlosen Abführung von Tages- und Grundwasser sind vom AN rechtzeitig zu treffen. Angeschnittene Dränagen, Quellen u.ä. sind sofort fachgerecht zu fassen und abzuleiten. Der AN haftet für alle Schäden, die sich aus einer unzureichenden und unsachgemäßen Wasserhaltung oder Ableitung ergeben.

### 3.8 Bodenaushub der Rohrgräben

Die Rohrgräben und Baugruben werden nach mittlerer Grabentiefe (gemessen von OK Gelände/Straße bzw. OK Planum bis zur Sohle) und nach den Bodenklassen der DIN 18300 abgerechnet.

Die Gräben und Baugruben werden nach ihren Längen und Tiefen abgerechnet.

Für die Rohrgrabenbreiten gelten die Vorgaben der DIN 4124. Das Verfüllen der Rohrgräben und das Abrüsten des Verbaues dürfen erst nach Abnahme der Rohre durch die Bauleitung vorgenommen werden.

### 3.9 Abnahme

Nach Fertigstellung der Maßnahme erfolgt eine förmliche Abnahme nach der VOB. Die Abnahme der Rohrleitungen erfolgt nach DIN 4033. Nach Verfüllung der Rohrgräben wird eine Rohrrinnenuntersuchung mit einer mobilen Fernsehkamera vorgenommen.

### 3.10 Aufmass und Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt nach gemeinsamem Aufmaß. Lieferungen sind durch aner-

kannte Originalbelege nachzuweisen. Sämtliche Aufmaße hat der AN rechtzeitig und dem Baufortschritt entsprechend zu beantragen. Ein Aufmaß gilt erst dann, wenn von beiden Vertragspartnern dasselbe durch Unterschrift anerkannt worden ist. Abrechnungsunterlagen bilden die Bestimmungen der VOB und anderer technischer Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung. Alle Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt Osterode am Harz einzureichen. Mindestens jede zweite Abschlagsrechnung muß mit einer prüfungsfähigen Massenermittlung belegt werden. Die vom AN eingereichte Schlussrechnung muss prüfungsfähig sein, d.h. Massenberechnungen und maßstabsgerechte Abrechnungszeichnungen und andere erforderlichen Belege müssen in der entsprechenden Anzahl und Ausfertigung beigefügt werden.

### 3.11 Räumen der Baustelle

Eine Woche bzw. auf Anweisung des AG, oder unmittelbar nach Beendigung der Bauarbeiten müssen vom AN sämtliche Geräte und Maschinen einschließlich übriggebliebener Baustoffe von der Baustelle entfernt werden. Die von ihm benutzten Geländeflächen sind zu säubern und wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

**Ende der Erläuterungen!**